

# **„Richtlinie zum Betrieb und zur Förderung von Flutlichtanlagen (FLA) auf Sportplätzen in der Stadt Melle“**

**Der Rat der Stadt Melle hat auf seiner Sitzung am 13.06.2018 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:**

## **Präambel**

Die in der Vergangenheit entstandene „Gemengelage“ im Hinblick auf die unterschiedlich praktizierte städtische Förderung, vereinseigene Investitionen und sich daraus ergebende, mögliche eigentumsrechtliche Fragen sowie die Zuständigkeit für Betrieb, Wartung, Reparaturen und Energiekosten soll durch diese Richtlinie für die Zukunft klarer geregelt werden. Zudem soll die Bildung von Standards für die Flutlichtausstattung auf Meller Sportplätzen Anhaltspunkt für zukünftige Investitionen und Förderungen sein.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für den Betrieb und die Förderung von Flutlichtanlagen auf städtischen Sportplätzen bei überwiegender Nutzung durch städtische Sportvereine.

## **§ 2 Eigentumsregelung**

Alle Altanlagen/Bestandsanlagen auf städtischen Sportplätzen gelten im Zuge dieser Richtlinie als Eigentum der Stadt Melle (= Grundstückseigentümer des jew. Sportplatzes), unabhängig von ihrem Errichtungsjahr und dem damaligen Bauherren / Investor (Vereinsinvestition, Sachspende Sponsoring etc.). Eine rückwirkende finanzielle Beteiligung oder Zeitwerterstattung an den ursprünglichen Investor ist ausgeschlossen.

Für die Verkehrssicherungspflicht ist der Eigentümer = Stadt Melle verantwortlich.

## **§ 3 Betriebskosten / Wartung / Reparatur / Energiekosten**

Die laufenden Stromkosten der einzelnen Flutlichtanlagen werden von der Stadt Melle übernommen.

Es sollen nach Möglichkeit getrennte Stromzähler für die FLA vorhanden sein bzw. nachgerüstet werden.

Die Stadt Melle behält sich ausdrücklich vor, die Regelung zur Stromkostenübernahme jederzeit zu ändern und z.B. den nutzenden Vereinen zu übertragen.

Die Nutzer (Sportvereine) haben grundsätzlich Sorge dafür zu tragen, dass die Anlagen nur bedarfsgerecht eingeschaltet und energiesparend verwendet werden. Nach Nutzungsende sind die FLA unverzüglich abzuschalten.

Verstöße gegen diese Grundlage können durch die Stadt Melle sanktioniert werden. Bei wiederholten Verstößen kann dem betroffenen Sportverein die künftige Übernahme der kompletten Stromkosten auferlegt werden.

Die Kosten für Wartung + Reparatur (insb. Leuchtmitteltausch, Vorschaltgeräte, Sicherungen usw.) sind wie bisher über die Budgets der Ortsräte durch die Bürgerbüros zu finanzieren („Unterhaltung Sportplätze“).

Bei grundlegenden Sanierungen (= ab ca. 2.000,00 EUR) und Komplettumbauten mit erheblichem finanziellem Aufwand ist das Fachamt zu beteiligen und ggf. sind entsprechende Mittel im Haushalt separat zu beantragen.

#### **§ 4 Betriebssicherheit**

Die zur Erhaltung oder Erlangung der Betriebssicherheit (Standfestigkeit, Elektrik) erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden von der Stadt Melle durchgeführt.

Die Abarbeitung von evtl. vorhandenen Mängeln erfolgt anhand einer separaten, anliegenden Prioritätenliste je nach verfügbaren Haushaltsmitteln.

Über eine notwendige Sperrung der FLA entscheidet das Fachamt.

#### **§ 5 Lichttechnische Verbesserungen / Vereinsbeteiligung**

Bei allen Sanierungen und Neubauten, die eine entscheidende Verbesserung der Lichtausbeute zur Folge haben wie z.B.

- Kompletter Neubau
- Zusätzliche und/oder höhere Masten bzw. Änderung von Maststandorten
- Zusätzliche Scheinwerfer
- Tausch alter gegen moderne Scheinwerfer

haben sich die antragstellenden Sportvereine mit 20 % an den gesamten Brutto-Baukosten (incl. Planungskosten, Stromanschlusskosten usw) zu beteiligen. In Fällen, bei denen im Rahmen dieser Erweiterungen auch betriebstechnische/elektrische Bestandskomponenten ausgetauscht oder erweitert werden müssen, sind diese Kosten ebenfalls einzurechnen.

#### **§ 6 Verfahren**

Im Falle von geplanten lichttechnischen Verbesserungen hat der Sportverein einen schriftlichen Antrag über die geplanten Maßnahmen bei der Stadt Melle einzureichen. Der Antrag sowie die vorgesehenen technischen Maßnahmen sind durch die Stadt Melle sowie durch einen von der Stadt Melle bestimmten Flutlicht-Fachingenieur zu prüfen und zu bewerten. Alternativ erfolgt die technische Auslegung der beantragten Maßnahme direkt durch die Stadt Melle i.V.m. einem Fachingenieur.

Insbesondere bei Neubauten ist bei der Bewertung eines Antrages auch die bereits vorhandene Ausstattung mit FLA in dem jew. Stadtteil, die Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften sowie die fachliche Einordnung in der Prioritätenliste unter Berücksichtigung der beschlossenen Standards zu berücksichtigen.

Die Vereine sollen insbesondere bei Neubauten mögliche Fördermöglichkeiten (z.B. KSB / LSB) vorrangig beantragen. In diesen Fällen ist der Verein Bauherr, hat aber die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die Vorschriften als „öffentlicher Auftraggeber“ zu beachten.

Anträge auf lichttechnische Verbesserungen, die über den festgelegten Standard hinausgehen, werden nur bis zu der Höhe gefördert, wie sie zur Erreichung des Standards erforderlich sind. Die darüberhinausgehenden Mehrkosten hat der Verein alleine zu tragen.

## § 7 Standards

Als Grundlage für alle zukünftigen Investitionen und Förderungen in FLA in der Stadt Melle gilt die DIN EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“.

Hierbei sind für den Bereich der Flutlichtanlagen auf Sportplätzen die Festlegungen in Punkt 6.1, Tabelle 3 (sh. Anlage) maßgebend.

Als Standard für die Sportplätze in Melle erfolgt die Einstufung nach fachlicher Bewertung durch das Ing.-Büro Rössler in die

### Beleuchtungsklasse „III“

in Verbindung mit Tabelle A.21.

	Horizontale, mittlere Beleuchtungsstärke	Gleichmäßigkeit	Effizienz
Klasse III =	75 – 200 Lux (Ziel 100 – 150 Lux)	50 – 60 %	> 50 %

Diese Standards für die Auslegung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen der Stadt Melle sollen in absehbarer Zeit erreicht werden.

Zur Umsetzung sind die Ergebnisse der lichttechnischen Untersuchungen des Ing.-Büros Rössler sowie die Feststellungen zur Betriebssicherheit in Form der anliegenden Prioritätenliste maßgeblich.

Die Umsetzung erfolgt immer nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsjahren.

## § 8 Förderreihenfolge / Priorität

Die Umsetzung erfolgt auf der Basis, dass zunächst mind. 1 Flutlichtanlage je Stadtteil den angegebenen Standards entspricht.

Bei der Gewichtung der Priorität ist die örtliche Situation sowie die Anzahl der spielenden Mannschaften sowie die tatsächliche Platznutzung mit zu berücksichtigen.

Verbesserungsmaßnahmen mit geringem finanziellen Aufwand (bis ca. 5.000,00 EUR) sollen je nach verfügbarer Finanzmittel mit berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Förderung von Neubauten erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der beantragende Sportverein die sachlichen Gründe für einen zusätzlichen Neubau und gegen eine Verbesserung der Bestandsanlage auf ausgestatteten Sportplätzen schlüssig begründet.

## § 9 Prioritätenliste

Die im Anhang aufgeführte „Prioritätenliste“ mit den Ergebnissen und Bewertungen der durchgeführten Lichtmessungen ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Sachlich begründete Änderungen oder Abweichungen von dieser Prioritätenliste sind zukünftig, je nach örtlichen Gegebenheiten oder Sachverhalten, möglich.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.06.2018 in Kraft.

Melle, 14.06.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Rüdiger Schüb".

Stadt Melle  
Der Bürgermeister